

Urkundenrollen-Nummer: 273 / 2019

Verhandelt in dieser Freien und Hansestadt Hamburg
am 01. Februar 2019.

Vor mir, dem Hamburgischen Notar

Dr. Sönke Peters,

erschien heute in meinem Amtszimmer Mönckebergstraße 27, 20095 Hamburg:

Herr Patrick Matthias Thelen,
geboren am 26. Oktober 1991,
Anschrift: Georg-Axt-Straße 20, 23843 Bad Oldesloe,
ausgewiesen durch gültigen Bundespersonalausweis,

handelnd

a) für sich persönlich,

b) als mündlich Bevollmächtigter für

Herrn Lars Henning Suhren,
geboren am 29. Juni 1987,
Anschrift: Rothenbaumchaussee 162, 20149 Hamburg,

- Genehmigungserklärung wird nachgereicht -

und erklärte zu meinem Protokoll:

I. Errichtung

Herr Patrick Thelen und Herr Lars Suhren errichten hiermit unter der Firma

doin' good gGmbH

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Hamburg.

Für das Gesellschaftsverhältnis ist der als Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag maßgebend.

Die Geschäftsanschrift lautet: Rothenbaumchaussee 162, 20149 Hamburg.

II. Geschäftsführerbestellung

Sodann wird erklärt:

Es wird hiermit die erste Gesellschafterversammlung abgehalten und Folgendes beschlossen:

Zu Geschäftsführern werden

Herr Lars Henning Suhren,
geboren am 29. Juni 1987,
Anschrift: Rothenbaumchaussee 162, 20149 Hamburg,

und

Herr Patrick Matthias Thelen,
geboren am 26. Oktober 1991,
Anschrift: Georg-Axt-Straße 20, 23843 Bad Oldesloe,

bestellt. Sie vertreten die Gesellschaft jeweils stets einzeln.

Von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB sind die Geschäftsführer Lars Suhren und Patrick Thelen befreit.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft aufzunehmen.

III. Vollmacht

Es werden hiermit

Frau Ruth Maracke,
Frau Andrea Kretzschmar,
Frau Stephanie Görtz und
Frau Katrin Jaekel,

- und zwar ein jeder für sich allein -,
Anschrift: Mönckebergstraße 27, 20095 Hamburg,

unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB bevollmächtigt, alle zur Eintragung der GmbH erforderlichen Erklärungen vor Notar und Handelsregister abzugeben, und zwar mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht auf einen anderen Mitarbeiter des amtierenden Notars.

IV. Hinweise

Der Notar hat auf Folgendes hingewiesen:

- Die Gründer haften auch für den Fall ihres späteren Ausscheidens aus der Gesellschaft für die vollständige Einzahlung der Geschäftsanteile.
- Die GmbH entsteht erst mit der Eintragung im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts; erst mit diesem Zeitpunkt tritt die Beschränkung der Gesellschafterhaftung für namens der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten ein. Für bis dahin entstandene Verluste haften die Gründer persönlich und unbeschränkt. Zusätzlich haftet ein Geschäftsführer, der im Namen der Gesellschaft handelt, bis zur Eintragung der GmbH persönlich und unbeschränkt.
- Die Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung sie Geschäftsanteile übernommen haben, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist. Gesellschafter, die zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht haben, können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
- Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste. Der Verlustdeckungsanspruch entsteht mit dem Scheitern der Eintragung, d. h. insbesondere Rücknahme

des Eintragungsantrags, Aufgabe des Geschäftsbetriebs oder überlanger Eintragungsdauer.

Der Notar ist verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde dem Finanzamt, Körperschaftsteuerstelle, vorzulegen.

Der Notar wird gebeten, die für die Eintragung im Handelsregister erforderliche Gesellschafterliste zu erstellen.

Mit der Anlage vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

P. Thelen

L.S. not. Dr. Sönke Peters, Notar

Gesellschaftsvertrag

der

doin' good gGmbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: doin' good gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung bzw. Unterstützung von
 - a. Berufsbildung und -vorbereitung
 - b. Flüchtlingen und Menschen in Armut
 - c. Bürgerschaftlichem Engagement.
3. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die praktische und/oder theoretische Vermittlung von berufsrelevantem Wissen und Fähigkeiten, z.B. durch Schulungen zur Holzverarbeitung und dem Umgang mit elektrischem Werkzeug in bedürftigen Umfeldern.
 - b. die Förderung von hilfsbedürftigen Menschen in unterentwickelten Regionen, vornehmlich Entwicklungsländern, z.B. durch materielle Unterstützung und praktische Befähigung zur Aufwertung improvisierter Unterkünfte im Libanon.
 - c. das Informieren und Mobilisieren von Bürgern sowie das Schaffen, Unterstützen oder Coachen von bürgerlichen Engagement, z.B. durch Einbezug in das Projektgeschäft oder Hilfe bei der Durchführung eigener Projekte durch Beratung und Projektmanagement-Unterstützung.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25000.

2. Die Stammeinlage ist übernommen von:

- a. Patrick Thelen einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 12750 (Geschäftsanteil Nr. 1),
- b. Lars Henning Suhren einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 12250 (Geschäftsanteil Nr. 2).

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für JOBLINGE gAG, Hammerbrookstraße 47A, 20097 Hamburg.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Sind mehrere Geschäftsführer nur gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt, ist ausnahmsweise dann ein Geschäftsführer zur Vertretung alleine befugt, wenn die anderen Geschäftsführer und/oder Prokuristen aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht wahrnehmen können. In diesem Fall gilt der noch handlungsfähige Geschäftsführer als alleinvertretungsberechtigt, bis ein neuer Geschäftsführer und/oder Prokurist bestellt wurde oder die Handlungsfähigkeit des bisherigen Geschäftsführers und/oder Prokuristen wieder hergestellt ist. Ist ein Geschäftsführer dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer ausgeschlossen, ruft der übrige Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung ein, um einen neuen Geschäftsführer nach Abs. 1 dieses § 7 zu bestellen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann alle, mehrere oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleichfalls kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
4. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
5. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Dies gilt insbesondere für die Vornahme folgender Rechtshandlungen:
 - a. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes,
 - c. Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks,
 - d. Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen Unternehmen.
6. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter in Textform an die letzte bekannte E-Mail-Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Sendeprotokolls entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
5. Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat und die Wirksamkeit der Beschlüsse feststellt. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
6. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
8. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch in Textform einschließlich elektronischer Mittel möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.
9. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:
 - a. Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages,
 - b. Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen,
 - c. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen,

- d. Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen,
- e. Änderungen des Gesellschaftszwecks,
- f. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- g. Veränderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
- h. Sitzverlegung ins Ausland,
- i. Liquidation der Gesellschaft.

10. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig. Die Gesellschafter können einstimmig unter Zustimmung der Gesellschaft eine Hemmung der Klagefrist beschließen. Die Anfechtungsfrist endet spätestens 6 Monate nach Beschlussfassung.

§ 9 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Die Geschäftsführer unterrichten die Gesellschafter mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Geschäftslage, darüber hinaus nach Bedarf unverzüglich, insbesondere bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

1. Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.
2. Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.
3. Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest und beschließt unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit gemäß § 4 nach freiem Ermessen die Verwendung des jährlichen Reingewinns, wobei auch freie Rücklagen gebildet werden können. Der Gewinnverwendungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals gefasst.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Das zu zahlende Entgelt ist nach §15 festzulegen. Den übrigen Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis zu.
3. Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf ihr Erwerbsrecht verzichtet haben. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist dann zulässig, wenn
 - a. ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt,
 - b. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist,
 - c. von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann,
 - d. ein Gesellschafter verstirbt.
3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.

4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§13 Austritt aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen.
3. Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

§14 Einziehungsentgelt

1. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Das zu zahlende Entgelt für die Geschäftsanteile wird zum Zeitpunkt der Veräußerung durch eine Gesellschafterversammlung festgelegt. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen. Das Entgelt darf die durch den veräußernden Gesellschafter eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen nicht übersteigen.
2. Liegt ein Beschluss gem. Abs. 1 vor, so ist dieser Beschluss für alle Seiten bindend. In Ermangelung eines Beschlusses nach Abs. 1 bemühen sich die Gesellschaft, der ausscheidende Gesellschafter sowie die übrigen Gesellschafter, eine einvernehmliche Festsetzung des Entgeltes zu bestimmen. Die Bemühungen um eine einvernehmliche Festsetzung gelten als gescheitert, wenn seit dem Einziehungsgrund mehr als drei Monate vergangen sind und eine Einigung nicht erzielt wurde. In diesem Fall bestimmt die Wirtschaftsprüferkammer Hamburg einen Schiedsrichter, der auf der Grundlage gem. Abs. 1 ein Einziehungsentgelt festlegt. Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt der ausscheidende Gesellschafter.

§ 15 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft wird gemäß § 8 Abs. 9 lit. i. mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit gefasst.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem geschätzten Betrag von € 2.500,00. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 17 Schlussbestimmungen

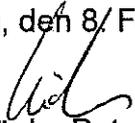
1. Die Rechtsanwalts-, Notar- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie evtl. anfallende Steuern tragen die Gesellschafter gemäß Gesellschaftsanteilen.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
3. Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.
4. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

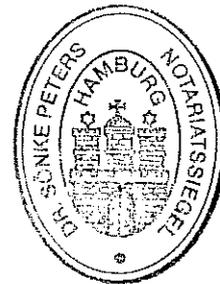
Die Vollmachtsbestätigung des

Herrn Lars Suhren

vom 08. Februar 2019 liegt mir im Original vor und füge sie dem Protokoll bei.

Hamburg, den 8. Februar 2019


Dr. Sönke Peters
Notar

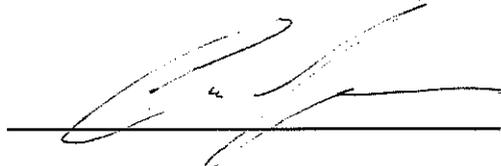


2019:00167 MAR

Vollmachtsbestätigung

Der Unterzeichner bestätigt hiermit, dass Herr Patrick Thelen, geboren am 26. Oktober 1991, von ihm mündlich bevollmächtigt war, die in der Urkunde vom 01.02.2019 (Ur.Nr. 273/2019 PE des Notars Dr. Sönke Peters in Hamburg) enthaltenen Erklärungen für ihn abzugeben. Vorsorglich genehmigt er hiermit den gesamten Inhalt vorgenannter Urkunde in allen Teilen und allen Beteiligten gegenüber.

Hamburg, den 08. Februar 2019



Lars Henning Suhren

NOTARIAT

MÖNCKEBERGSTRASSE

Mönckebergstraße 27, 20095 Hamburg

Tel.: (040) 308 00 80, Fax: (040) 33 69 02

Urkundenrollen-Nr. 354/2019 PE

Hiermit beglaubige ich, der Hamburgische Notar

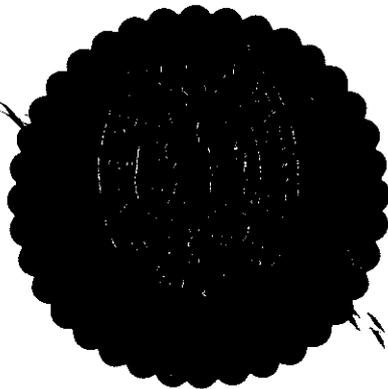
Dr. Sönke Peters,

Mönckebergstraße 27, 20095 Hamburg, die vorstehende vor mir vollzogene
Unterschrift von:

Herrn Lars Henning Suhren,
geboren am 29. Juni 1987,
Anschrift: Rothenbaumchaussee 162, 20149 Hamburg,
ausgewiesen durch gültigen Bundespersonalausweis.

Hamburg, den 08. Februar 2019

MEI




Dr. Sönke Peters
Notar

